

Liechtensteins Gewerbesektor

nutzten Schweizer Transportunternehmen mittels sogenannter «Stroh-männer»⁶⁵ die Möglichkeit an liechtensteinische Fahrzeugkennzeichen zu gelangen. Schweizer Transporteure konnten auf diese Weise erleichtert grenzüberschreitende Fahrten durchführen, von den EWR-Kabotage⁶⁶-Vorschriften sowie von niedrigeren Fahrzeugsteuern in Liechtenstein profitieren.

Das modifizierte Gewerbegesetz (GG) soll den oben genannten Praktiken entgegenwirken, indem es erstens den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers definiert (Art. 15b, Abs. 1 GG), konkrete Auflagen für den Antritt und die Ausübung des Kraftverkehrsgewerbes festlegt (Art. 15b, Abs. 3 GG) sowie die Notwendigkeit einer tatsächlichen Betriebsstätte vorschreibt, welche Wartungsarbeiten zulässt und ausreichend Parkraum zur Verfügung stellt (Art. 15b, Abs. 4 GG). Als zusätzliche Bedingung für die Gründung eines Transportunternehmens wurde die Notwendigkeit einer Fachprüfung in das Gesetz aufgenommen (Art. 15c, Abs. 1 GG). Der Nachweis einer adäquaten Betriebsstätte musste bis zum 1.1.1999, der Nachweis der Fachprüfung bis zum 1.7.1999 erfolgen. Im Falle der Nichterfüllung behielt es sich die Regierung vor, die jeweilige Gewerbebewilligung zu entziehen (Gewerbegesetz, Übergangsbestimmungen).

Die vor dem EWR-Beitritt oft beschworene verstärkte Konkurrenzsituation durch eine EWR-Mitgliedschaft können 41 % der Befragten spüren, während 59 % der Befragten hierzu eine verneinende Antwort gaben.⁶⁷ Die verstärkte Konkurrenzsituation kommt nach Ansicht der SektionsleiterInnen durch erhöhten Preisdruck, geringere Gewinnmargen sowie durch den Rückgang öffentlicher und privater Aufträge zum Ausdruck (siehe Abbildung 15).

⁶⁵ «Als Strohmännchen wird dabei ein «Quasi-Transportunternehmer» bezeichnet, der im Inland über keine eigentliche Betriebsstätte zur Ausübung des Transportgewerbes verfügt, zumeist auch keine einheimischen Arbeitnehmer beschäftigt, sondern lediglich eine Provision einkassiert und als Gegenleistung dafür einem ausländischen Transportunternehmen den Zugang zu den spezifischen Vorteilen des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein (z.B. Euro-Lizenzen, tiefe Motorfahrzeugsteuern) ermöglicht.» (*Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 31/1998, S. 5)

⁶⁶ Aufnahme und Abgabe von Waren innerhalb des EWR, aber ausserhalb des Heimatlandes.

⁶⁷ «Ein direkter Zusammenhang auf einen höheren Konkurrenzdruck aus der Schweiz und Vorarlberg können wir nicht erkennen. Dieser ist aufgrund unserer Erfahrungen auch nicht zu befürchten, zumal der Preiswettbewerb in unserem Land seit Jahren zu Gunsten der Kunden praktiziert wird», *Elias Nigg*, Inhaber der Nigg Enoec AG, im *Liechtensteiner Vaterland*, 5.1.1999, S. 8.